



Einwohnergemeinde Mattstetten

georegio
atelier für raumentwicklung

Teilrevision der Ortsplanung Mattstetten, Änderungsdossier nach Art. 60 Abs. 3 BauG

Von der Gemeindeversammlung beschlossene
Änderungen gegenüber dem Stand
«öffentliche Auflage 08.06.2020 bis am 08.07.2020»

Teil A: Erläuterungen

1 Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020 wurde die Teilrevision der Ortsplanung mit zwei Änderungen (Verzicht auf Aufzonungen, Verzicht auf Reduktion Strassenabstand) beschlossen. Weil damit öffentlich aufgelegte Vorschriften und Pläne geändert wurden, ist gemäss Art. 60 Abs. 3 BauG den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache oder Beschwerde zu geben. Dies wird mit dieser zusätzlichen öffentlichen Auflage gewährleistet.

Gegenüber dem Stand der öffentlichen Auflage (08.06.–08.07.2020) wurden folgende Inhalte geändert:

2 Verzicht auf Aufzoning Einfamilienhauszonen

In der Teilrevision war vorgesehen, ausgewählte Quartiere aus der Einfamilienhauszone E1 in die Wohnzone W2 und die Dorfzone D aufzuzonen. An der Gemeindeversammlung wurde der Änderungsantrag angenommen, die Quartiere in der Einfamilienhauszone E1 zu belassen.

Hinweis: Die Parzelle Nr. 342 wurde in einem separaten, rechtskräftigen Verfahren in die Dorfzone D aufgezont und ist von diesem Änderungsantrag nicht betroffen.

3 Verzicht auf Reduktion Strassenabstände

In der Teilrevision war vorgesehen, den Strassenabstand zu allen Gemeindestrassen an die minimalen Vorgaben des kantonalen Strassengesetzes anzupassen. Damit hätte entlang von Gemeindestrassen neu ein minimaler Strassenabstand von 3.6 m gegolten. An der Gemeindeversammlung wurde der Änderungsantrag angenommen, den Strassenabstand bei den Strassen der Basiserschliessung (Urtenenstrasse, Bärswilstrasse, Jegenstorfstrasse, Hohrainstrasse und Scheuer-gasse) bei 5.0 m zu belassen.

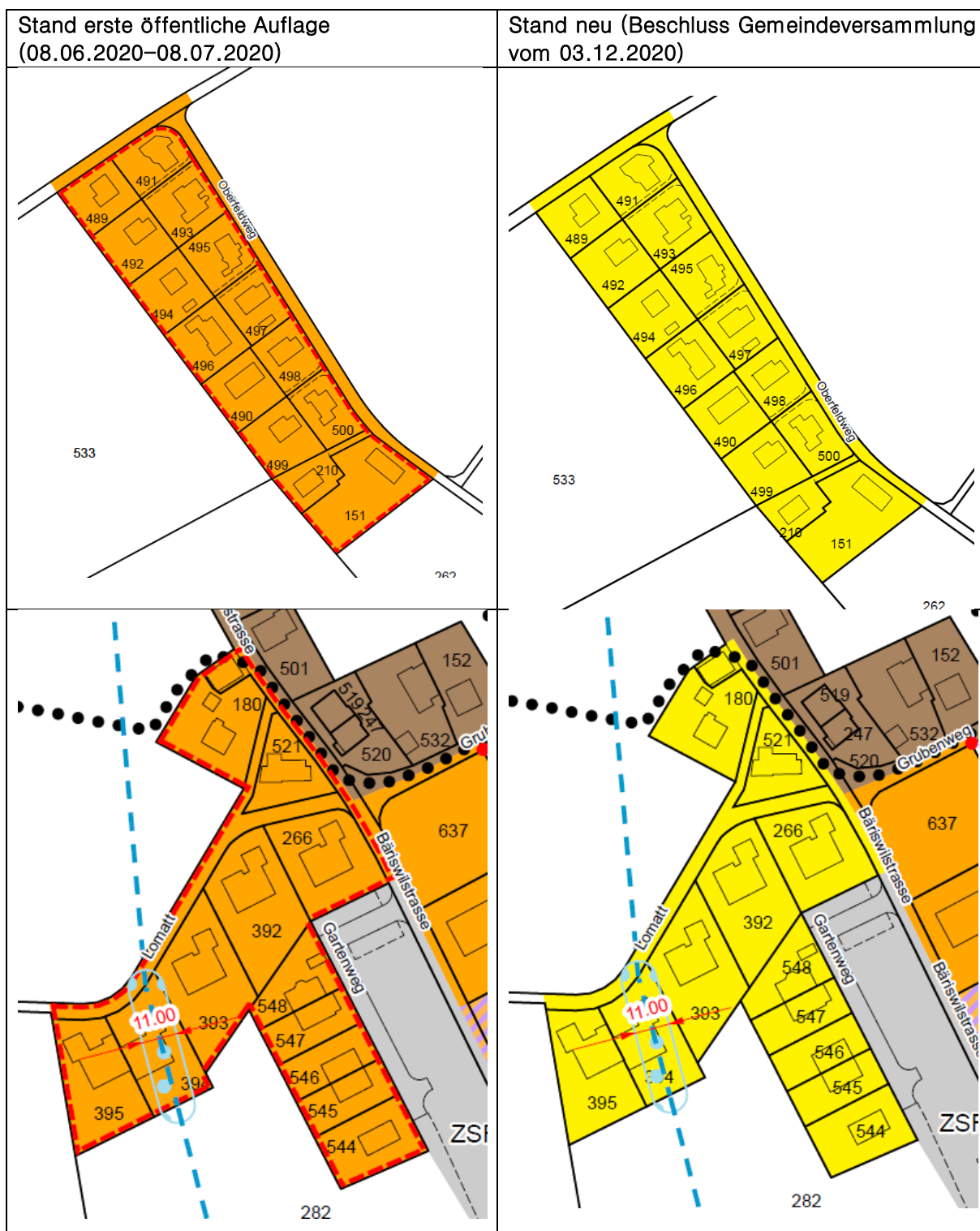
Bei dieser Gelegenheit wird der alte Begriff «Bauabstand von öffentlichen Strassen» im Titel und im Absatz 1 durch den Begriff «Strassenabstand» ersetzt, womit die Konsistenz zu den Absätzen 3 und 4 gegeben ist.

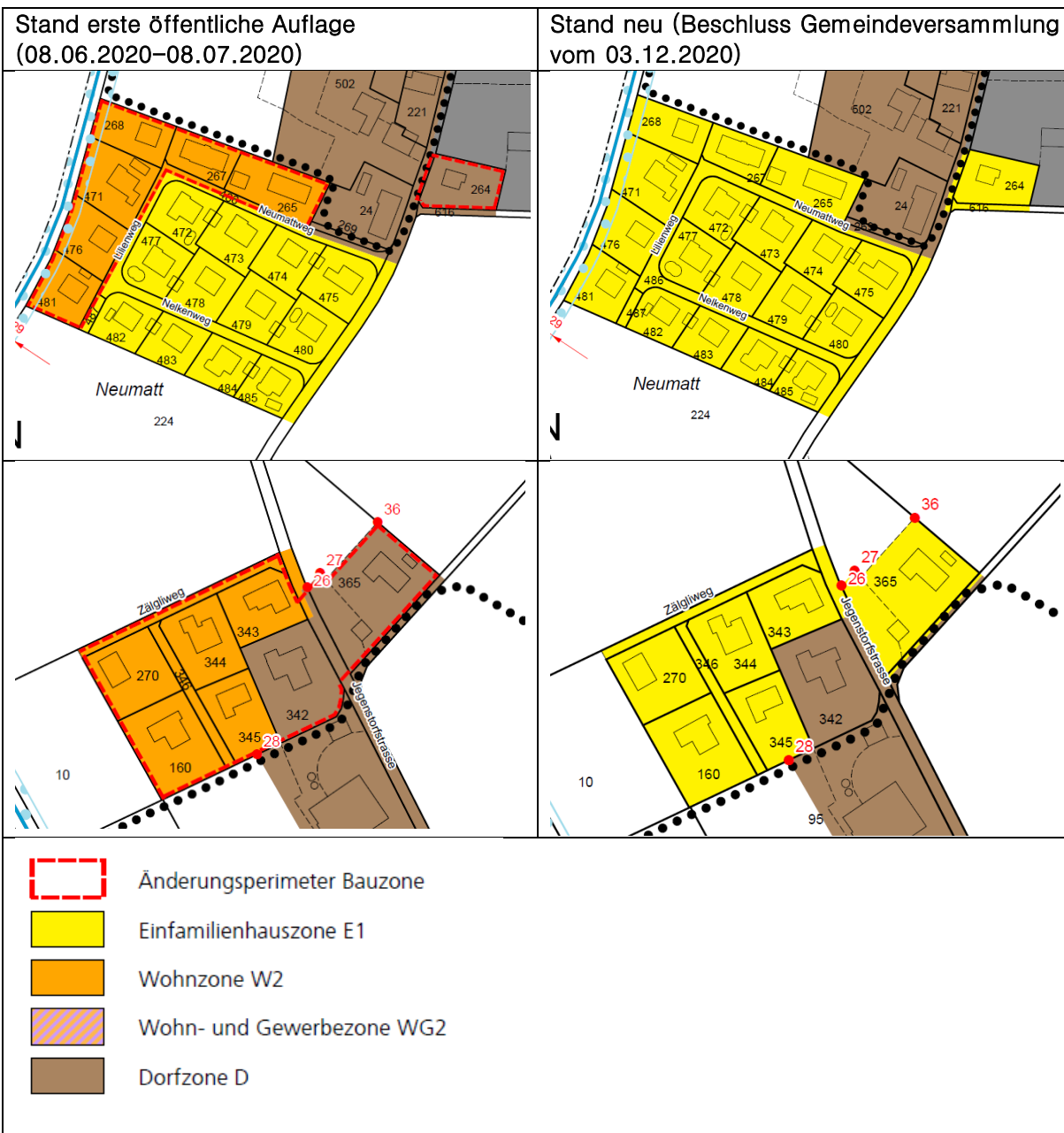
4 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach Art. 60 Abs. 3 BauG. Alle von der Änderung betroffenen wird mit dieser öffentliche Auflage das rechtliche Gehör gewährt. Einsprachen und Rechtsverwahrungen gegen die Änderungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet einzureichen. Zu allfälligen Einsprachen finden keine Einspracheverhandlungen mehr statt, das Amt für Gemeinden und Raumordnung befindet in der Genehmigung darüber.

Teil B: Änderungen nach Art. 60 Abs. 3 BauG

1 Änderung Zonenplan Teil Nord





2 Änderung Baureglement (Art. 9 Abs. 1)

Stand erste öffentliche Auflage (08.06.2020 – 08.07.2020)

Art. 9 Bauabstand von öffentlichen Strassen

1 Der Bauabstand von öffentlichen Strassen richtet sich nach dem Strassengesetz und der Strassenverordnung des Kantons Bern.¹

2 – 5 unverändert

Stand neu (Beschluss Gemeindeversammlung vom 03.12.2020)

Art. 9 Strassenabstand

1 Vom Fahrbahnrand ist folgender minimaler Strassenabstand¹ einzuhalten:

- bei der Basiserschliessung mindestens 5.00 m
- bei der Detailerschliessung mindestens 3.60 m

2 – 5 unverändert

3 Genehmigungsvermerke

Publikation im amtlichen Anzeiger vom

Öffentliche Auflage vom bis

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 03.12.2020

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Mattstetten, den

Die Gemeindeschreiberin:

¹ Skizze Strassenabstand im Anhang A1, vgl. Art. 80 SG